



Amtsgericht Wesel

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 12.01.2026, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 220, Herzogenring 33, 46483 Wesel**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Wesel, Blatt 2159,
BV lfd. Nr. 4**

Gemarkung Wesel, Flur 30, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Am Halben Mond 12, Größe: 758 m²

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein Zweifamilienhaus mit Anbau (Büro) und zwei PKW Garagen. Das Haupthaus ist 1 1/2 geschossig und vollständig unterkellert und wurde 1956 errichtet, der Anbau 1967, die Garagen 1957 und 1970. Die Erdgeschosswohnung hat eine Wohnfläche von ca. 90 m² mit Dachterrasse, die obere Wohnung hat eine Wohnfläche mit Dachterrasse von ca. 76 m². Die Bürofläche im Anbau beträgt ca. 54 m². Die obere Wohnung wird von der Miteigentümerin genutzt, die untere Wohnung und der Büroanbau stehen leer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

328.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.